



Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Rheinland-Pfalz

2014

Ausgegeben zu Mainz, den 30. Dezember 2014

Nr. 20

Tag	Inhalt	Seite
19.12.2014	Zweites Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes	301
19.12.2014	Heilberufsgesetz (HeilBG)	302
19.12.2014	Siebzehntes Landesgesetz zur Änderung des Abgeordnetengesetzes Rheinland-Pfalz	331
19.12.2014	Landesgesetz zur Änderung des Verwaltungsfachhochschulgesetzes, des Landesgesetzes über die Zentrale Verwaltungsschule Rheinland-Pfalz und weiterer Vorschriften	332
19.12.2014	Landesgesetz zu dem Sechzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrag	339
17.12.2014	Änderung der Geschäftsordnung des Landtags Rheinland-Pfalz (Neufassung der Verhaltensregeln für die Mitglieder des Landtags Rheinland-Pfalz – Anlage 1 der Geschäftsordnung –)	342

Zweites Landesgesetz zur Änderung des Bestattungsgesetzes Vom 19. Dezember 2014

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bestattungsgesetz vom 4. März 1983 (GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 33 des Gesetzes vom 15. September 2009 (GVBl. S. 333), BS 2127-1, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Jede Leiche muss bestattet werden. ²Auf ein tot geborenes oder in der Geburt verstorbenes Kind finden die Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung, wenn das Gewicht des Kindes mindestens 500 Gramm beträgt. ³Beträgt das Gewicht weniger als 500 Gramm (Fehlgeburt), so ist eine Bestattung zu genehmigen, wenn ein Elternteil dies beantragt. ⁴Ist die Geburt in einer medizinischen Einrichtung oder in Gegenwart eines Arztes erfolgt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass auf diese Bestattungsmöglichkeit hingewiesen wird. ⁵Wird kein

Antrag nach Satz 3 gestellt, hat die medizinische Einrichtung oder der Arzt sicherzustellen, dass Fehlgeburten unter würdigen Bedingungen gesammelt und bestattet werden; der Bestattungsort wird dokumentiert.“

- b) Nach Absatz 2 wird folgender neue Absatz 3 eingefügt:
„(3) Für aus Schwangerschaftsabbrüchen stammende Leibestrüchte gilt Absatz 2 Satz 3 und 5 entsprechend, allerdings mit der Maßgabe, dass eine individuelle Bestattung nach Absatz 2 Satz 3 nur mit Einwilligung der Frau erfolgen kann.“
- c) Die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 4 bis 6.

2. Es werden folgende Verweisungen ersetzt:

- a) in § 4 Abs. 2 und § 20 Abs. 1 Nr. 7 und 8 „§ 8 Abs. 5“ durch „§ 8 Abs. 6“,
b) in § 19 Abs. 1 Nr. 4 „§ 8 Abs. 4 oder 5“ durch „§ 8 Abs. 5 oder 6“ und
c) in § 20 Abs. 1 Nr. 9 „§ 8 Abs. 4“ durch „§ 8 Abs. 5“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Mainz, den 19. Dezember 2014

Die Ministerpräsidentin

Malu Dreyer

Neu →